

Bisherige Fassung Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich/Rh	Neue Fassung
<u>§ 1</u> <u>Geltungsbereich</u> Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein (Abstimmungsgebiet). <u>§ 2</u> <u>Zuständigkeiten</u> (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest (Abstimmungstag). (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag. (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden. (5) Der Bürgermeister bestimmt die Anzahl der Briefabstimmungsvorstände und beruft deren Mitglieder. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.	<u>§ 1</u> <u>Geltungsbereich</u> <i>unverändert</i> <u>§ 2</u> <u>Zuständigkeiten</u> <i>Abs. 1 bis 4 unverändert</i> <i>Abs. 5 fällt weg; Straffung; Abs. 3 und 4 umfassen auch Briefabstimmungsvorstände; weitere Details zu Briefabstimmungsvorständen beinhaltet § 13 dieser Satzung</i>

§ 3
Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4
Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5
Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 3
Stimmbezirke

unverändert

§ 4
Abstimmberechtigung

Neue Fassung Abs. 1 :

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

Abs. 2 unverändert

§ 5
Stimmschein

Abs. 1 und 2 unverändert

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Abstimmungstag (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (5) Verlegt ein Abstimmungsberechtigter, der nach Absatz 1 in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurde, nach dem Stichtag seine Wohnung aus dem Abstimmungsgebiet oder wird

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

Neue Fassung Abs. 1 :

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.*
Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 unverändert

Neue Fassung Abs. 4 :

- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.*

Neue Fassung :

Abs. 5 fällt weg; Straffung; Regelungen Enthält KWahlO. Die analoge

seine Wohnung zur Nebenwohnung, so ist er aus dem Abstimmungsverzeichnis zu streichen. Verlegt ein, nach Absatz 1 in das Abstimmungsverzeichnis, eingetragener Abstimmungsberechtigter nach dem Stichtag seine Wohnung innerhalb des Abstimmungsgebietes, so bleibt das Abstimmungsverzeichnis davon unberührt.	Anwendung sichert § 17 dieser Satzung.
§ 7 <u>Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung</u>	§ 7 <u>Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung</u>
(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.	<i>Abs. 1 unverändert</i>
(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben: 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten, 2. den Abstimmungstag und die Abstimmungszeit, 3. den Stimmbezirk und den Stimmraum, 4. eine Abstimmungsinformation gemäß § 8 dieser Satzung 5. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann, 7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt, 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief	<i>Abs. 2 unverändert</i>

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt 1. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt, 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann, 4. in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann, 5. dass, zu welcher Zeit und wo die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausgeübt werden kann. § 8 <u>Abstimmungsinformation</u> (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Emmerich am Rhein zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungsräume für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. (2) Die Abstimmungsinformation enthält :	<i>Neue Fassung Abs. 3 :</i> (3)Spätestens am Tage <i>vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis</i> macht der Bürgermeister öffentlich bekannt 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, <i>beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,</i> 2. <i>wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,</i> 3. dass innerhalb der <i>Einsichtsfrist</i> beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann. <i>Ziffern 4. und 5. entfallen;</i> <i>Straffung; Informationen zur Briefwahl</i> s. Abs. 2 Ziffer 8 § 8 <u>Abstimmungsinformation</u> <i>Neue Fassung Abs. 1 :</i> (1)Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Emmerich am Rhein zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungsräume für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei dem Bürgermeister eingegangen sein muss. <i>Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.</i> Abs. 2 erhält folgende Neufassung : (2) <i>Die Abstimmungsinformation enthält</i>
--	--

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstextes des Bürgerbegehrens zu entnehmen, 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben. (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffern 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.	<i>Ziffer 1. unverändert</i> <i>2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.</i> <i>Ziffern 3 – 5 unverändert</i> <i>Abs. 3 unverändert</i>
---	--

Der Bürgermeister kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. (4) Die Abstimmungsinformation wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein veröffentlicht. § 9 <u>Tag des Bürgerentscheides</u> (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr. § 10 <u>Stimmzettel</u> Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.	Abs. 4 unverändert Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt : <i>(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Abstimmungsinformation abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.</i> § 9 <u>Tag des Bürgerentscheids</u> Abs. 1 und 2 unverändert § 10 <u>Stimmzettel</u> wird wie folgt neu gefasst : <i>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.</i> <i>Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer</i>
---	---

§ 11 <u>Öffentlichkeit</u> (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken. (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt. (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig. § 12 <u>Stimmabgabe</u> (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab. (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.	<i>miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.</i> § 11 <u>Öffentlichkeit</u> <i>Abs. 1 unverändert</i> <i>Abs. 2 unverändert</i> <i>Abs. 3 wird wie folgt geändert :</i> (3) <i>In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.</i> <i>Abs. 4 unverändert</i> § 12 <u>Stimmabgabe</u> <i>Abs. 1 wird wie folgt geändert :</i> (1) Der Abstimmende hat <i>für jede zu entscheidende Frage</i> eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab. <i>Abs. 2 unverändert</i>
---	---

(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne. (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbriefumschlag) a) seinen Stimmschein b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. 6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist. § 13 <u>Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</u> (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.	<i>Abs. 3 unverändert</i> <i>Abs. 4 unverändert</i> <i>Abs. 5 unverändert</i> <i>Abs. 6 unverändert</i> § 13 <u>Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</u> <i>Abs. 1 unverändert</i>
--	--

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt, 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist, 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist, 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält, 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist, 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.	<i>Absatz 2 unverändert</i>
(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Abstimmungsgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks. Sofern mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Bürgermeister den Briefabstimmungsvorstand auch mit der Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung beauftragen.	<i>Abs. 3 unverändert</i>

(4) Die Stimme des Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Abstimmungstag stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.	<i>Abs. 4 unverändert</i>
§ 14 <u>Stimmenzählung</u> (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Abstimmungsurne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt. (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.	§ 14 <u>Stimmenzählung</u> <i>Abs. 1 – 3 unverändert</i>
§ 15 <u>Ungültige Stimmen</u> Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel 1. nicht amtlich hergestellt ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.	§ 15 <u>Ungültige Stimmen</u> <i>unverändert</i>
§ 16 <u>Feststellung des Ergebnisses</u> (1) Der Bürgermeister gibt im Anschluss an die Stimmenauszählung das vorläufige Ergebnis des Bürgerentscheides bekannt. (2) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.	§ 16 <u>Feststellung des Ergebnisses</u> wird wie folgt neu gefasst : <i>der bish. Abs. 1 entfällt</i> <i>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides / Stichentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.</i>

(3) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.	(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. <i>Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.</i>
(4) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.	(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.
<u>17</u> <u>Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung</u> Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 59 , ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV NRW S. 231) finden entsprechende Anwendung: § 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.	§ 17 <u>Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung</u> <i>erhält folgende neue Fassung : Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Art. 1 10. Änd.Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW., S. 300, ber. 394) in Kraft getreten am 12. Juli 2011 finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.</i>
<u>§18</u> <u>Inkrafttreten</u> Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. 1) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22.12.1997 außer Kraft.	<u>§ 18</u> <u>Inkrafttreten</u> <i>unverändert</i>